

Zur Mädchenschulreform in Preussen

Autor(en): **E. G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **13 (1908-1909)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-310631>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erhöhung auf 4 Jahre verteilt sind, so betrifft die Mehrausgabe im ersten Jahr 25 % oder zirka Fr. 250,000. —, also nur einen Drittel der Steuererhöhung. Soll nun dies höchst segensbringende Gesetz durch die Alternative einer Steuerverweigerung verunmöglicht werden? „Das Volk liebt seine Idealisten“ ist ein bekanntes Schlagwort, aber *müssen* die Idealisten immer hungern, um ihren Idealen treu zu bleiben?

Inzwischen ist Herr Nationalrat Lohner in Thun an Stelle seines verstorbenen Schwiegervaters in den bernischen Regierungsrat gewählt worden. Wir hoffen, er werde im gleichen Masse, wie als Präsident der grossrätlichen Vorberatungskommission, nun auch als Mitglied der Regierung dem Besoldungsgesetz zur Durchführung verhelfen.

Die Annahme des Gesetzes bedeutet für uns Lehrerinnen einen zweifachen Vorteil. Es bringt der gesamten Lehrerschaft, also auch den Lehrerinnen, eine Erhöhung des Gemeindeminimums auf Fr. 700.—, sodann liegt in der gleichen Alterszulage eine Anerkennung und Wertung der Arbeit in der Schule, welche sicherlich nicht vom Geschlechte der Lehrkraft abhängig gemacht werden kann. Hat aber einmal der Staat sich für die gleiche Alterszulage ausgesprochen, so wirkt sein Beispiel gewiss auf die Gemeinden zurück, von denen erst eine kleine Anzahl den Lehrerinnen die gleiche Alterserhöhung wie den Lehrern zuerkennen.

In einigen Wochen wird die I. Lesung des Besoldungsgesetzes zur Tatsache geworden sein, hoffen wir, dass auch das Resultat der Schlussberatungen unsern Wünschen, die gewiss keine unbilligen sind, gerecht werde.

E. St.

Zur Mädchenschulreform in Preussen.

E. G.

Die ganze Frauenwelt Deutschlands blickte seit Jahren mit Spannung einer Neuordnung des Mädchenschulwesens in Preussen entgegen, die natürlich auch auf die andern deutschen Staaten von Einfluss sein muss. Durch Kongresse wurde beraten, hin- und hergestritten, petitioniert. Die Frauenrechtlerinnen arbeiteten mit grösstem Eifer, damit die Mädchenschule der Knabenschule in Rechten und Pflichten gleichgestellt werde.

Im August 1908 ist nun die „Neuordnung“ von der Regierung beendet und der Welt kundgetan worden. Seither liest man in allen deutschen Schul- und Frauenblättern Artikel, die das Werk beleuchten und, wenn sie auch den grossen Fortschritt zugeben, dennoch scharf kritisieren. Was bringt die Reform den Frauen, und was bringt sie nicht?

Es würde zu schwierig und kompliziert sein, diese Frage vollständig und ausführlich zu beantworten, da es fast unmöglich ist, dem Nichteingeweihten in kurzen Zügen ein klares Bild des preussischen Schulwesens zu geben, was doch eigentlich für ein richtiges Verständnis die Voraussetzung wäre. Doch glaube ich,

die Hauptbestimmungen der Neuordnung können uns über das Wichtigste belehren. Es sind folgende:

1. Die Normalform der „höhern Mädchenschule“ ist die zehnklassige Anstalt.

2. Männer und Frauen sollen in „annähernd gleicher“ Zahl unterrichten; „in der Regel“ soll die Zahl der einen oder der andern nicht unter ein Drittel der Gesamtzahl herabgehen; auf Mittel- und Oberstufe muss in den wissenschaftlichen Fächern wenigstens die Hälfte der Stunden von akademisch gebildeten Lehrern und Lehrerinnen erteilt werden. Die Gehälter der Direktoren und akademisch gebildeten Oberlehrer sind denen an Knabenanstalten gleich. Direktorinnen sollen mindestens das Gehalt der Oberlehrerinnen an Staatsanstalten erhalten.

3. Es ist ausnahmsweise statthaft, in die Klassen der Unter- und Mittelstufe auch Knaben aufzunehmen.

4. Die höhere Mädchenschule wird den Knabenrealschulen *nicht* gleichgestellt und gleichgewertet. Sie soll ihren humanistischen Charakter bewahren, d. h. mehr Sprachen und weniger Mathematik und Naturwissenschaften lehren. Deshalb haben die Schülerinnen der Mädchenschule nicht die gleiche Berechtigung zum Besuche oberer Schulanstalten, wie die Realschüler.

5. Als Ergänzung der Mädchenschule werden Frauenschulen, sog. Lyzeen geschaffen, in denen die Schülerinnen sich für ihren Beruf als Hausfrau und Mutter ausbilden können. Mit dem Lyzeum kann auch ein Lehrerinnenseminar verbunden sein.

6. Für die Mädchen, die einen wissenschaftlichen Beruf ergreifen wollen, werden Studienanstalten eingerichtet, deren Reifezeugnis die gleichen Rechte gewähren, wie das der Knabenschulen.

Es ist klar, dass der Frauenbildung durch diese Neuorganisation höhere Ziele gesteckt und gangbarere Wege gewiesen werden, als bisher. Trotzdem leidet sie an beklagenswerten Mängeln, an einer gewissen Halbheit. Die fortschrittlichen Frauen und Männer Deutschlands rügen namentlich drei Punkte: 1. Dass die höhere Mädchenschule weder in der Qualität ihres Lehrplanes, noch in bezug auf die Berechtigungen, die sie gewährt, der Realschule gleichgestellt wird. 2. Die Zusammenstellung des Lehrkörpers und 3. Die Gestaltung der Frauenschule.

Fassen wir zuerst den ersten Punkt ins Auge. Die Schülerinnen der öffentlichen höhern Mädchenschulen rekrutieren sich zum grossen Teil aus wenig begüterten Familien und sind darauf angewiesen, nach dem Verlassen der Schule einen Beruf zu ergreifen. Nun gewährt das Austrittszeugnis einer Knabenrealschule allerlei Berechtigungen, die für die berufliche Fortbildung von Bedeutung sind, z. B. zur Immatrikulation auf vier Semester an den philosophischen Fakultäten der Hochschulen, zum Besuch der akademischen Hochschule für bildende Künste in Berlin, der Akademisten-Hochschule für Musik, die Zulassung zu den Prüfungen als Zeichen- und Turnlehrer usw. Nun werden alle diese Fortbildungsmöglichkeiten den Schülerinnen der Mädchenschule verschlossen sein. Folge: Ein zu grosser Andrang zu den Lehrerinnenseminarien und Studienanstalten auch von weniger befähigten Schülerinnen, überhaupt viele versperrte Wege für die jungen Mädchen. — Einen zweiten Mangel erblicken manche in der Inferiorität des Lehrplans, der die verstandesbildende Mathematik nicht genug zu ihrem Rechte kommen lässt. Sie fürchten, in der Mädchenschule werde, wie

bisher, Weichlichkeit und Sentimentalität vorherrschen, sie werde eine Pflanzstätte der Schöngesteiher bleiben und nicht tauglich sein, starke, kluge Frauen, wie sie die Gegenwart nötig hat, heranzubilden. Die deutschen Frauenrechtlerinnen sind in diesem Punkte wohl etwas überängstlich und möchten, ohne der weiblichen Eigenart Rechnung zu tragen, die Frauenbildung zu sehr der Männerbildung angleichen. Man kann auch die sprachlichen und historischen Studien tief und ernst betreiben, so dass die Logik nicht zu kurz kommt.

Der zweite Punkt, der die fortschrittlichen Pädagogen nicht befriedigt, ist die Zusammensetzung des Lehrkörpers. Allerdings scheint es auf den ersten Blick, das Gesetz sei äusserst gerecht, wenn es vorschreibt, Männer und Frauen sollen in „annähernd gleicher Zahl“ als Lehrkräfte wirken, und „in der Regel“ soll die Zahl der einen oder andern nicht unter ein Drittel der Gesamtzahl herabgehen. Allein Gertrud Bäumer, die mutige Verfechterin der Frauenrechte auf dem Felde der Schule, betont mit Recht, nach dieser Bestimmung könne ein Direktor seine sämtlichen Lehrerinnen in die sechs untern Klassen stecken und die ganze Oberstufe mit Lehrern besetzen. Auch Prof. Dr. Wychgram, der Herausgeber der Zeitschrift „Frauenbildung“, sieht dem Kommenden mit Bangen entgegen, da er eine Verminderung des weiblichen Einflusses befürchtet. Er schreibt darüber:

„Wie soll die tiefe Kluft überbrückt werden, die sich zwischen den weiblichen und den männlichen Lehrkräften aufgetan hat, infolge des verhängnisvollen § 26 (siehe Nr. 2 unseres Artikels), von dem alle ernstesten und erfahrenen Freunde der Sache herzlich wünschen, dass er weggeblieben wäre? Aber noch eine andere bange Frage drängt sich auf, die bisher wenige bekümmert hat und die mir eine der allerernstesten zu sein scheint: Werden die Imponderabilien des Mädchenunterrichts zu ihrem Rechte kommen, oder werden sie verloren gehen und dadurch die Mädchenschulen aller Arten einen unbeschreiblichen Schaden erleiden? Ich habe seit langen Jahren immer wieder in Wort und Schrift und Handlung bekannt, dass zur Wahrung dieser Imponderabilien ein sehr starker Einfluss der gebildeten Frau auf die weibliche Jugend erforderlich ist. Was wird aus diesem Einfluss werden, nachdem die tatsächlichen Verhältnisse, mehr aber die Bestimmungen selbst diesen Einfluss gegenüber der bisherigen Entwicklung aufs empfindlichste zurückgeschraubt haben? Werden sich in genügender Zahl reife Männer finden, die nicht nur kenntnisreich sind, sondern auch taktvoll und feinfühlig den *besondern* Anforderungen des Mädchenunterrichts zu entsprechen vermögen und so jene durch den verminderten Fraueneinfluss gefährdeten Imponderabilien in etwas zur Geltung bringen?“

D. G. Harmack erklärt in der gleichen Zeitschrift:

„Berichtigt muss die neue Bestimmung werden, dass an jeder Mädchenschule mindestens ein Drittel männlicher Kräfte tätig sein *muss*. Diese Verordnung enthält ein generelles Misstrauensvotum gegen die pädagogische Befähigung des weiblichen Geschlechts und kann ausserdem im Zusammenhang mit andern Bestimmungen der „Reform“ zu einer unstatthaften Zurückdrängung der weiblichen Kräfte aus den obersten Klassen führen. Der Grundsatz muss anerkannt werden: die Ausbildung der Mädchen ist primär eine Aufgabe der befähigten und entsprechend gebildeten Lehrerin, mit erwünschter Unterstützung seitens männlicher Lehrkräfte.“

Diese beiden Urteile sind männlicher Feder entfloren. Es ist für uns Lehrerinnen, auch in der Schweiz, wohltuend, hervorragende Pädagogen so

objektiv, selbstlos und furchtlos für unsern Wert und unsere Rechte eintreten zu sehen. Denn wo ist in unserm Vaterlande der Schulmann, der öffentlich, vorurteilslos und entschieden auf unsere Seite träte, wenn wir benachteiligt oder angegriffen werden?

Der dritte Punkt, um den Klage geführt wird, ist das Lyzeum. Die Kritik kann nur verstanden werden, wenn wir wissen, was diese Neuschöpfung laut Gesetz alles zu leisten hat. Die betreffenden Paragraphen lauten:

„Der Weiterführung der allgemeinen Frauenbildung dient das Lyzeum. Das Lyzeum soll neben wissenschaftlichen Fächern hauswirtschaftliche, sowie praktisch-pädagogische Belehrungen und Übungen bieten, um dem Bildungsbedürfnisse der heranwachsenden Mädchen nach ihrer Wahl und Neigung entgegenzukommen und ihrem innern Leben einen würdigen Inhalt zu geben, der sie vor Verflachung und vor Veräusserlichung bewahrt, und um ihnen zugleich Mittel und Wege zu zeigen, wie sie als Frauen den Anforderungen unserer Zeit entsprechen können.

Das Lyzeum kann zugleich die Aufgaben eines höhern Lehrerinnenseminars übernehmen. Es umfasst in diesem Falle zwei Jahrgänge in den Frauenschulklassen, daneben drei Jahrgänge im wissenschaftlichen Unterricht und ein praktisches Jahr (letztere vier Jahrgänge für die Seminaristinnen). Bei einer solchen Verbindung können Schülerinnen der Frauenschulklassen am Unterricht in den wissenschaftlichen Klassen als Hospitantinnen teilnehmen.

Wo die örtlichen Verhältnisse es möglich und wünschenswert erscheinen lassen, wird das Lyzeum ausser der Vollausbildung zur Lehrerin auch die Gelegenheit zur Ausbildung als Sprachlehrerin, Hauswirtschafts-, Handarbeits- und Turnlehrerin in besondern Kursen bieten können.

Mit dem Lyzeum müssen in der Regel eine Übungsschule für die Lehrübungen der Seminaristinnen und ein Kindergarten für die praktische Einführung aller Schülerinnen in die Kleinkindererziehung verbunden sein.“

Mein Liebchen, was willst du noch mehr? Das ist ja beinahe die Idealschule der Gertrud Baumgarten, es fehlt nur noch der Gartenbau, die Geflügelzucht und die Fischbrutanstalt. Gertrud Bäumer nennt eine solche Schule mit Recht ein pädagogisches Warenhaus und bewundert den Optimismus der Regierung, der alle diese Klassen unter eine Direktion stellen will. Sie findet, die Leitung einer höhern Knabenschule sei dagegen eine primitive Beschäftigung.

Trotzdem ist der Gedanke, Fortbildungsschulen für Mädchen zu gründen, hier verwirklicht, und deshalb sind die Lyzeen freudig zu begrüßen. Auch in der Schweiz hoffen und harren wir ähnlicher Dinge. Doch möchten wir die Verquickung mit der Lehrerinnenbildung nicht nachahmen und solche Klassen möglichst vor Zersplitterung bewahren. Sie sollen einen einfachen, einheitlichen Charakter tragen.

Preussen *hat* nun seine Reform der Mädchenbildung. Sie befriedigt nicht alle Wünsche. An den Unzufriedenen ist es nun, nicht nur zu kritisieren, sondern bei der Durchführung die Mängel und Härten tunlichst zu beseitigen. Die deutschen Frauen und die deutschen Lehrerinnen werden es nicht an Arbeit und festem Zusammenhalten fehlen lassen. Sie sind auch ohne Stimmzettel eine Macht und können uns darin zum Vorbild dienen.
